

Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII

Das Amt für Kinder und Familie möchte den Verantwortlichen in den Vereinen auf diesem Wege Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nach **§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** geben.

Das Bundeskinderschutzgesetz

Der § 72a SGB VIII wurde durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter betroffen. Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Auch bisher hatte jeder Verein/Träger die Pflicht, die Eignung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu prüfen bzw. einzuschätzen. Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Präventionskonzeptes verstanden werden, das in der Verantwortung der einzelnen Vereine und Träger liegt. Deshalb muss bei ehrenamtlichen Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

Umsetzung im Landkreis Freyung-Grafenau; erweitertes Führungszeugnis und Vereinbarung

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung obliegt für Vereine, welche nicht Mitglied im Kreisjugendring FRG sind, dem Amt für Kinder und Familie. Zwischen den Vereinen, die freie Träger der Jugendhilfe sind und dem Amt für Jugend und Familie werden schriftliche Vereinbarungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII getroffen. (sog. Schutzvereinbarung)

Nach Abschluss der Vereinbarung ist die Organisation der Vorlage von Führungszeugnissen im Ehrenamt von einem verantwortlichen Vertreter des Vereins unverzüglich in die Wege zu leiten.

Welche Vereine und Träger sind betroffen?

Betroffen sind alle freien Träger der Jugendhilfe bzw. Vereine, die eine öffentliche Förderung aus Mitteln der Jugendarbeit z.B. über den Landkreis oder die Gemeinden erhalten. Eine anteilige Finanzierung durch Sachleistungen ist hierbei ausreichend. Unter diese Regelung fallen auch der Kreisjugendring und seine Mitgliedsgruppen, Jugendverbände- und -initiativen, die Wohlfahrtsverbände, Sportvereine und andere Vereine, die mit Jugendarbeit/Jugendhilfe kooperieren, sowie freie Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, die Kirchen sowie Volkshochschulen sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Über Vereinbarungen mit den Gemeinden werden zudem kommunale Einrichtungen wie Bibliotheken, Jugendtreffs und weitere Anbieter von gemeindlichen Ferienprogrammen erfasst.

Wie sieht es für andere Vereine und Träger aus?

Auch Vereine, die nicht mit Jugendhilfe oder Jugendarbeit kooperieren und nicht zu den freien Trägern gehören oder keine öffentliche Förderung beziehen, jedoch Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind aufgefordert sich **freiwillig selbst zu verpflichten**. Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes, die Eignung der Mitarbeiter/innen einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht generell. **Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen Kinder und Jugendliche betreuen.**

Wie läuft das Verfahren ab?

- Bestätigung des Vereinsvorstands über die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Tätigkeit (Formblatt Nr. X)
- Vorlage dieser Bestätigung bei der Wohnsitzgemeinde und Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Erweitertes Führungszeugnis (eFz) wird dem Antragsteller persönlich zugestellt
- Vorlage des Führungszeugnisses bei der Wohnsitzgemeinde (Empfehlung, zur Wahrung des Datenschutzes)

- Gemeinde erstellt eine Bescheinigung, wenn keine Verurteilung wegen den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt – sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“
- Vorlage dieser Bescheinigung im Verein (i. d. Regel Vereinsvorsitzende/r bzw. Vorstand)

Kostet das erweiterte Führungszeugnis etwas?

Nein, die Ausstellung ist kostenfrei. Der Verein/Träger bescheinigt auf einem Vordruck die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser Bescheinigung können die ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt ihrer kreisangehörigen Gemeinde kostenlos beantragen.

Wer bekommt das Zeugnis dann zugeschickt?

Das erweiterte Führungszeugnis wird direkt der antragstellenden Person zugeschickt. Der/die Ehrenamtliche kann das Führungszeugnis in der kreisangehörigen Gemeinde von einer Amtsperson einsehen und sich von dieser auf einem Formblatt bescheinigen lassen, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Die Bescheinigung ist dem/der Vereinsvorsitzenden bzw. Beauftragten vorzulegen (d.h. nicht abzugeben!). Das Zeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung verbleiben beim Ehrenamtlichen und können somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen genutzt werden.

Wie dokumentiert der Verein/Träger die Vorlagen der erweiterten Führungszeugnisse?

Es wird empfohlen das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einzuholen. Es genügt, eine Liste im Verein zu führen, in der das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung sowie der Name des Ehrenamtlichen hinterlegt ist. Diese Liste unterliegt einer datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Das heißt, sie darf nur den dafür im Verein beauftragten Personen, in der Regel dem/der Vorsitzenden zugänglich sein. Die Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes nach § 72 a SGB VIII und die Führung der Liste trägt der Vorstand, vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n. Ausgeschiedene Ehrenamtliche sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit aus der Liste zu löschen.

Sollte der/die Vorsitzende bzw. Beauftragter/e selbst Betreuungsaufgaben übernehmen, legt er/sie sein erweitertes Führungszeugnis dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder Beauftragten vor.

Was passiert, wenn ein/e Ehrenamtliche/r trotz Aufforderung keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt?

Der/die jeweilige Ehrenamtliche muss von Tätigkeiten in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, welche nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ausgeschlossen werden.

Für welche Tätigkeiten soll ein Führungszeugnis verlangt werden?

Bei ehrenamtlichen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Laut den Empfehlungen des Landesjugendamtes soll das Zeugnis **im Regelfall von allen Ehrenamtlichen**, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben oder haben könnten, verlangt werden. Hierdurch gewinnt der/die Vorsitzende maximale **Rechtssicherheit**. Zudem würde sich eine **Fall zu Fall Prüfung** in der Praxis **als schwierig erweisen**.

Wie sehen die gängigen Fristen aus?

Das Führungszeugnis gilt maximal 5 Jahre. Es darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Schnellstmöglich sollen die Ehrenamtlichen in den Vereinen/freien Trägern ihr aktuelles Führungszeugnis vorgelegt haben. Die Vorlagepflicht beginnt für Ehrenamtliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.